

Leistungs- und Entgeltvereinbarung

nach § 77 SGB VIII

i. V. mit den Bestimmungen der §§ 78 a bis 78 f SGB VIII

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Heidelberg

Felix-Wankel-Straße 25

69126 Heidelberg

(Leistungserbringer)

und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlage 38-40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

für das Leistungsangebot

Hilfe zur Erziehung in Form von

Sozialer Gruppenarbeit (4 Tage)

(nach § 27 / 29 SGB VIII)

Präambel

Die Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist ein ambulantes niedrigschwelliges Angebot der Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. In diesem Sinne sollen Kinder und Jugendliche zur Persönlichkeitsförderung ein strukturgebendes gruppenpädagogisches Angebot erhalten.

Das Jugendamt gewährt auf Antrag von Personenberechtigten nach Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit die Hilfe gemäß § 27 in Verbindung mit § 29 SGB VIII unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII.

Zur Bestimmung von Qualitätsstandards, des Umfangs der Angebote durch den Leistungserbringer sowie der Höhe des vom Rhein-Neckar-Kreis gezahlten Entgelts wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Inhalt und Auftrag

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, sie in ihrer Entwicklung fördern und ihnen soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen.

Daraus leiten sich folgende grundlegende Ziele ab:

- Sicherung der Beschulbarkeit und des Schulbesuchs
- Sicherung des Kindeswohls
- Strukturierung des Nachmittags
- Überwindung von Fehlentwicklungen und Entwicklungsverzögerungen im Bereich psychosozialer und emotionaler Entwicklung
- Kontaktgruppen- und Konfliktfähigkeit fördern
- Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit fördern
- Hinführung zur Rückschulung an eine Allgemeine Schule
- Wahrnehmung von Eigenverantwortung

Der Umsetzung der Ziele dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

Gruppenalltag:

- **Sozialkompetenz:** Durchgängig wichtig ist für die an der SGA teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Reflektion des Schulalltages und der eigenen Rolle in Klasse, Familie und Freundeskreis. Ein Schwerpunkt wird das Training von neuen Verhaltensweisen sein. Die Schülerinnen/Schüler sollen einen besseren Umgang miteinander lernen. Krisen und persönliche Schwierigkeiten sollen anders als früher bewältigt werden. Eigene Stärken sollen wahrgenommen, individuelle Fähigkeiten wert geschätzt werden.
- **Gestaltung des Gruppenalltags:** Es werden Aktivitäten geplant, die ein gemeinschaftliches Handeln der Gruppenmitglieder gezielt unterstützen. Zusätzlich wird es eine Zeit geben, die selbstverantwortlich von den Schülerinnen/Schülern gestaltet werden kann.
- **Gruppenbesprechungen** werden zum einen der Beteiligung der Schülerinnen/ Schüler am Alltagsprogramm und der gemeinsamen Planung von Aktivitäten dienen. Zum anderen werden wir das soziale Miteinander, welches durch positive und negative Ereignisse und Verhaltensweisen gekennzeichnet ist, besprechen. Die Gruppe wird zur Partizipation aufgefordert und angeleitet werden. Sie wird so ihre eigene Identität entwickeln.
- **Hausaufgaben- und Lernhilfe:** Ein möglicher Bestandteil im Tagesablauf ist eine Lernzeit. Die Hausaufgabenhilfe findet im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit statt.

Individuelle Förderung:

- Individualisierung: Im Rahmen des Alltags werden wir auf die individuelle Förderung der Schülerin/des Schülers und eine entsprechende Interaktion achten. Wir werden mit ihr/ihm besprechen, wie wir die im Hilfeplangespräch festgelegten Ziele erreichen können. Gemeinsam sollen die einzelnen Schritte dazu formuliert werden.
- Betreuungszeit Vormittags: Eine gezielte Unterstützung der Schülerin/des Schülers wird an einem der Vormittage möglich sein. Wir werden z.B. sie/ihn im Unterricht begleiten und die Integration in die Klassengemeinschaft fördern können.

Soziales Umfeld:

- Elternarbeit: Die Beteiligung der Eltern an der Maßnahme ist gewünscht, die Intensivität der Einbeziehung wird vom Verlauf abhängig sein. In der Regel wird es sogenannte Alltagskontakte zur Abklärung von Schul- und Betreuungsfragen geben. Bei Konflikten und zur Klärung persönlicher Problematiken (Anregen einer Diagnostik, schwieriges Sozialverhalten...) werden beratende Gespräche stattfinden.
- Kontakte zu Lehrern: Wir werden uns regelmäßig mit den Lehrern über die Entwicklung der Schülerinnen/der Schüler besprechen. Die Betreuungszeit an einem Vormittag wird den Vorteil haben, Kontakte anders gestalten zu können und z.B. gemeinsam mit dem Lehrer und der Schülerin/dem Schüler aktiv sein zu können.
- Kontakte zu Schulsozialarbeitern, Therapeuten und anderen Fachkräften: Die Arbeit an der Problematik und der Entwicklung der Schülerin/des Schülers wird koordiniert werden müssen. Aus diesem Grunde werden wir mit den beteiligten Kollegen den fachbezogenen Austausch anstreben.

§ 2

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 - 15 Jahren. Die SGA soll Kindern der Real-, Werkreal- und Gemeinschaftsschule der Klassen 5 bis 8 helfen, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten besser zu bewältigen.

Typische Auffälligkeiten sind z.B.:

- fehlende Integration in der Klasse
- problematisches Sozial- u. Konfliktverhalten, Aggressivität
- mangelndes Selbstwertgefühl, emotionale Unsicherheit
- Entwicklungsrückstände
- Bindungs- und Beziehungsprobleme
- destruktives Verhalten, Verweigerung

Die Schülerinnen und Schüler erleben sich zunehmend belastet im schulischen Alltag. Sie finden für sich selbst keine sinnvollen Lösungsmöglichkeiten und benötigen Unterstützung im sozialen, emotionalen und kognitiven Bereich.

Das familiäre Umfeld ist stabil genug, die Versorgung und Betreuung außerhalb der Gruppenzeiten zu gewährleisten. Die Eltern werden da, wo es möglich und notwendig ist, zur Mitwirkung und Unterstützung bei den einzelnen Entwicklungsschritten aufgefordert.

§ 3

Regelung zur Leistungserbringung

- 1) Der Leistungserbringer stellt gemäß § 27 / 29 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe) ambulante Hilfe zur Erziehung in Form der sozialen Gruppenarbeit zur Verfügung.
- 2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

- 3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, des SGB X und insbesondere des SGB VIII zu beachten. Insbesondere sind hierbei zum Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der gewährten Jugendhilfeleistung die Vorschriften gemäß § 61 – § 65 SGB VIII zu beachten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter.
- 4) Der Zugang erfolgt über eine individuelle Hilfeplanung unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers. Daran werden alle Betroffenen beteiligt.
- 5) Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII werden Art, Inhalte und Ziele, sowie der Umfang der Hilfe und der Zeitraum der Hilfebewilligung festgelegt.
- 6) Die im Hilfeplan festgelegten Ziele werden regelmäßig in einem Gespräch mit allen Beteiligten überprüft und fortgeschrieben.
- 7) Die Fortschreibung des Hilfeplans soll alle 6 Monate erfolgen. Als Vorbereitung zum Hilfeplangespräch erstellt der Leistungserbringer eine Stellungnahme, die 14 Tage vor dem Termin der fallführenden Fachkraft vorliegen soll.
- 8) Änderungen in der Zielplanung bzw. andere wichtige Vorkommnisse müssen umgehend der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes mitgeteilt werden.
- 9) Bei nicht durch den Leistungserbringer zu verantwortenden Ausfall eines Hilfeplangesprächs erfolgt rechtzeitig eine befristete Weiterbewilligung.
- 10) Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Leistungserbringer wahrgenommen.

§ 4

Personal

Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare Dokumentation der erbrachten Leistungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sicher.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen.

Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Fachkräfte nehmen an internen gemeinsamen Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen teil.

§ 5

Entgelt

Das Entgelt für die beschriebenen Leistungen beträgt **1044,09 €** pro Monat für 11 Monate (Sept.-Juli).

Dem vereinbarten Entgelt liegt folgender Leistungsumfang zugrunde:

- Betreuung an vier Nachmittagen / Woche von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr zzgl. 3 Stunden an zwei Vormittagen / Woche sowie an 3 Ferientagen
- In der Regel findet das Angebot am Dienstag bis Freitag statt.
- Gruppengröße: max. 6 Kinder und Jugendliche
- Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Eberbacher Realschule statt.

Regelungen

- 1) Das Jugendamt vergibt die Leistungen durch Erteilung einer schriftlichen Kostenzusage.
- 2) Die Laufzeit wird im Rahmen des Hilfeplangesprächs festgelegt. Sie beträgt in der Regel ein Schuljahr.
- 3) Die Rechnungen werden rückwirkend pro Monat beglichen.

§ 6

Qualitätsgrundsätze

Die in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78b Abs.1 Nr. 3 SGB VIII i.V. mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden Württemberg festgelegten Qualitätsgrundsätze gelten ebenso für das Leistungsangebot der Sozialen Gruppenarbeit.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung festgelegt und durchgeführt werden. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Partizipation sowie für die Sicherung der Rechte der betreuten Kinder und Jugendlichen (Beschwerdewesen) und ihren Schutz vor Gewalt.

Im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung wird in der Regel halbjährlich in einem Hilfeplangespräch unter Berücksichtigung aller Beteiligten eine Leistungsauswertung vorgenommen.

§ 7

Laufzeit und Kündigungsfristen

Die Leistungsvereinbarung tritt zum **01.01.2023** in Kraft und endet zum **31.01.2024**.

Die Leistungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Einvernehmlich sind auch kürzere Kündigungsfristen möglich.

Im Falle der Kündigung sind Entgelte, die bereits ausgezahlt wurden, für die der Leistungserbringer jedoch noch keine Leistung erbracht hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird mit dem Ende des Vertrages fällig.

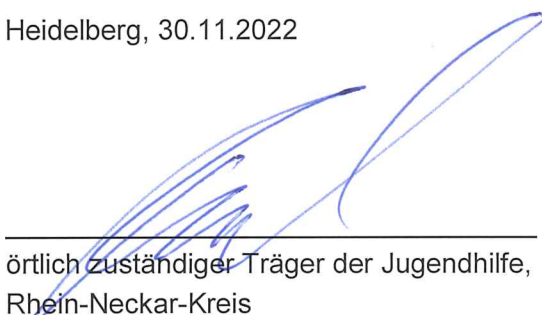
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

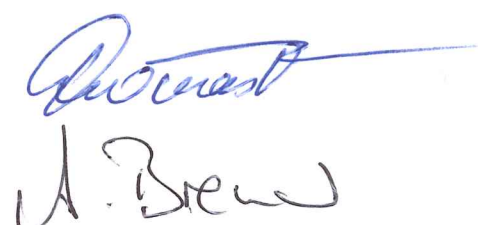
§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- 2) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Heidelberg, 30.11.2022


örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis
Leistungsträger


Sozialdienst katholischer
Frauen e.V. - Heidelberg
Leistungserbringer